

# ZH\_OBERGERICHT LE220042 vom 8. Mai 2023

ZH Obergericht, 2023-05-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE220042](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE220042)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE220042 du 8 mai 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT LE220042 del 8 maggio 2023

## Erwägungen

### E. 1

Die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchstellerin) ist marokkanische Staatsangehörige. Der Gesuchsgegner und Berufungskläger (fortan Gesuchsgegner) ist deutsch-marokkanischer Staatsangehöriger (Urk. 46 S. 3 f.; Prot. I S. 14). Die Parteien heirateten am tt. April 2019 in D.\_\_\_\_/Marokko. Aus der Ehe gingen keine gemeinsamen Kinder hervor. Ab Dezember 2000 lebten sie zusammen in der Schweiz. Die Gesuchstellerin verliess am 17. September 2021 die eheliche Wohnung. Seither leben die Parteien getrennt (Urk. 71 S. 2 f. m.H.; Urk. 70 S. 8, Rzn. 17 ff.).

#### E. 1.1

Grundsätzlich entfällt die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte zum Erlass von Eheschutzmassnahmen, sobald im Ausland eine Scheidungsklage hängig ist. Die Zuständigkeit des schweizerischen Eheschutzrichters bleibt jedoch erhalten, wenn bei Einleitung des Eheschutzverfahrens offensichtlich ist, dass ein im Ausland ergangenes Scheidungsurteil in der Schweiz nicht anerkannt werden kann (BGE 134 III 326 Erw. 3.2 und 3.3). Vorliegend hat die Gesuchstellerin das Gesuch um Eheschutzmassnahmen in der Schweiz als Wohnsitzstaat zu einem Zeitpunkt (am 10. November 2021 [Urk. 1]) gestellt, als die Scheidungsklage des Gesuchsgegners in Marokko (seit dem 2. August 2021 [Urk. 46 Rzn. 3 ff.; Urk. 70 S. 8; Urk. 100/6]) bereits hängig war. Während laufendem hiesigen Eheschutzverfahren erging am 9. Mai 2022 das marokkanische Scheidungsurteil (Urk. 47/10 = Urk. 65; Urk. 70 S. 8). Damit sind/waren die schweizerischen Gerichte zur Anordnung von Eheschutzmassnahmen grundsätzlich nicht mehr zuständig, ausgenommen das marokkanische Scheidungsurteil kann in der Schweiz nicht anerkannt werden. Es ist mithin diesbezüglich, wie die Vorinstanz dies denn auch getan hat (Urk. 71 S. 8 ff.), vorfrageweise eine Anerkennungsprognose (vgl. Art. 25 IPRG) zu stellen.

#### E. 1.2

Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen nach Art. 25 IPRG setzt ein Dreifaches voraus: Erstens muss die indirekte Zuständigkeit des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, aus Sicht des schweizerischen Rechts begründet sein. Zweitens muss die Entscheidung insofern Bestand erlangt haben, als entweder kein ordentliches Rechtsmittel mehr zur Verfügung steht oder die Entscheidung endgültig ist. Drittens darf kein Verweigerungsgrund nach Art. 27

- 12 - IPRG vorliegen bzw. vom Anerkennungsgegner nachgewiesen werden. Dabei kann eine ausländische Entscheidung gemäss Art. 29 Abs. 1 IPRG in der Schweiz nur dann anerkannt und vollstreckt werden, wenn die in lit. a und b - im Falle eines Abwesenheitsurteils zusätzlich die in lit. c - genannten Urkunden der Anerkennungsbehörde in rechtsgenügender Weise vorgelegt werden (Urk. 71 S.

## E. 2

Mit Eingabe vom 9. November 2021 ersuchte die Gesuchstellerin um Anordnung von Eheschutzmassnahmen (Urk. 1). Nach mehrmaliger Verschiebung fand am 15. Juni 2022 schliesslich die vorinstanzliche Hauptverhandlung in Abwesenheit des erkrankten Gesuchsgegners statt, welchem das persönliche Erscheinen erlassen worden war (Prot. I S. 8 ff.). Am 1. August 2022 reichte der Gesuchsgegner eine französische Übersetzung des anlässlich der Verhandlung eingereichten marokkanischen Scheidungsurteils von D. \_\_\_\_\_ (Urk. 47/10) ins Recht (Urk. 64 und 65). Der weitere erstinstanzliche Prozessverlauf kann dem angefochtenen Entscheid entnommen werden (Urk. 71 S. 1-5). Am 2. August 2022 fällte die erste Instanz den eingangs wiedergegebenen Entscheid (Urk. 66 = Urk. 71).

## E. 3

Dagegen erhob der Gesuchsgegner rechtzeitig (vgl. Urk. 69/1) mit Eingabe vom 15. August 2022 Berufung, wobei er die eingangs zitierten Anträge stellte und um aufschiebende Wirkung in Bezug auf Dispositivziffer 3 des erstinstanzlichen Urteils (Ehegattenunterhaltsbeiträge) ersuchte. Ferner beantragte er die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren (Urk. 70, 70A). Mit Zuschrift vom 29. August 2022 reichte er sodann eine Apostille zum Urteil des Gerichts von D. \_\_\_\_\_ vom 9. Mai 2022 zu den Akten (Urk. 76, 76A, 78/4). Mit Eingabe vom 1. September 2022 äusserte sich die Gesuchstellerin fristwährend (vgl. Urk. 75) zum Gesuch um aufschiebende Wirkung und beantrag-

- 8 - te dessen Abweisung. Weiter ersuchte sie um Leistung eines Prozesskostenbeitrages von Fr. 6'000.- durch den Gesuchsgegner (vgl. Urk. 79). Mit Präsidialverfügung vom 2. September 2022 wurde der Berufung hinsichtlich der Dispositivziffer 3 des angefochtenen Urteils die aufschiebende Wirkung erteilt (Urk. 81). In der Folge erstattete die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 10. November 2022 fristgerecht (vgl. Urk. 82, Anhang) ihre Berufungsantwort mit den eingangs erwähnten Anträgen (Urk. 83). Mit Zuschrift vom 13. November 2022 reichte der Gesuchsgegner eine Rechtskraftbescheinigung des Gerichts von D. \_\_\_\_\_ vom 12. Oktober 2022 (inkl. Apostille) ein (Urk. 86, 86A, 87 und 88/5), welche der Gesuchstellerin am 18. November 2022 zur Kenntnisnahme zugestellt wurde (Prot. II S. 6; Urk. 90). Mit Präsidialverfügung vom 14. November 2022 wurde dem Gesuchsgegner zudem die Berufungsantwort am 18. November 2022 zur Kenntnisnahme zugesandt (Urk. 89). Mit Zuschrift vom 30. November 2022 machte dieser von seinem Replikrecht Gebrauch und liess die eingangs erwähnten Anträge stellen (Urk. 91, 91A, 92). Diese Eingabe wurde wiederum der Gesuchstellerin am 12. Dezember 2022 zur Kenntnisnahme zugesandt (Prot. II S. 7; Urk. 93). Weitere Eingaben erfolgten am 19. Dezember 2022 (Urk. 94, 95, 96), am 5. Januar 2023 (Urk. 98, 98A, 99, 100/6) und am 23. Januar 2023 (Urk. 102), wobei die Gesuchstellerin eine Honorarnote beibrachte (Urk. 103), welche dem Gesuchsgegner am 27. Januar 2023 zur Kenntnisnahme zugestellt wurde (Prot. II S. 10). Mit Eingabe vom 11. April 2023 reichte der Gesuchsgegner ein Urteil des Bezirksgerichts Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, vom 11. April 2023 nach (Urk. 105, 105A, 106 und 107/7). Diese Eingabe samt Beilagenverzeichnis und Beilage kann der Gesuchstellerin mit dem vorliegenden Endentscheid zugestellt werden, zumal sie hinsichtlich der Bestätigung/Anordnung der Adresssperre obsiegt (vgl. nachstehend Erw. D. 4.4.) und entsprechend nicht beschwert ist. B. Prozessuales 1. Das Berufungsverfahren stellt keine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens dar, sondern ist nach der gesetzlichen Konzeption als eigenständiges

- 9 - Verfahren ausgestaltet (BGE 142 III 413 Erw. 2.2.1, m.w.H. auf die Botschaft zur Schweizerischen ZPO, BBl 2006, S. 7374). Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A\_184/2013 vom 26. April 2013, Erw. 3.1). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass der Berufungskläger die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anführt, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosse Wiederholung genügen nicht (vgl. BGE 138 III 374 Erw. 4.3.1; BGer 5A\_247/2013 vom 15. Oktober 2013, Erw. 3.2; BGer 5A\_751/2014 vom 28. Mai 2015, Erw. 2.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 Erw. 2.2.4, m.w.Hinw.; BGer 5A\_111/2016 vom 6. September 2016, Erw. 5.3; BGer 4A\_258/2015 vom 21. Oktober 2015, Erw. 2.4.3; BGer 4A\_290/2014 vom 1. September 2014, Erw. 3.1 und 5). Insofern erfährt der Grundsatz "iura novit curia" (Art. 57 ZPO) im Berufungsverfahren eine Relativierung (BK ZPO I-Hurni, Art. 57 N 21 und N 39 ff.; Glasl, DIKE-Komm-ZPO, Art. 57 N 22). 2. Neue Tatsachen können gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO im Berufungsverfahren grundsätzlich nur noch berücksichtigt werden, wenn diese ohne Verzug vorgebracht wurden und wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster In-

- 10 - stanz vorgebracht werden konnten. Der im Berufungsverfahren geltende (eingeschränkte) Untersuchungsgrundsatz (vgl. Art. 272 ZPO) ändert daran nichts (BGE 138 III 625 Erw. 2.2; BGE 138 III 788 Erw. 4.2). Dies gilt jedenfalls betreffend die (für den Eventualfall) im Streit liegenden Ehegattenunterhaltsbeiträge. Anders verhält es sich mit der vorfrageweise zu klärenden zwingenden sachlichen Zuständigkeit des hiesigen Eheschutzgerichts bzw. der Frage der abgeurteilten Sache im Hinblick auf das marokkanische Scheidungsurteil (vgl. nachstehend lit. C). Dies stellt eine von Amtes wegen zu prüfende Prozessvoraussetzung dar (Art. 59 Abs. 2 lit. b und e ZPO und Art. 60 ZPO). Die Bestimmungen von Art. 59 ff. ZPO beziehen sich auch auf die durch die Zivilprozessordnung geregelten Rechtsmittelverfahren (BK ZPO-Zingg, Art. 59 N 24; vgl. auch ZK ZPO-Zürcher, Art. 59 N 90, welcher bei Rechtsmitteln von Zulässigkeitsvoraussetzungen spricht). Bei der Prüfung der Prozessvoraussetzungen gilt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine eingeschränkte bzw. "partielle" Untersuchungsmaxime. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass sie sich für beide Prozessparteien nicht gleichmässig, sondern asymmetrisch auswirkt, indem für die klagende Partei weiter die gewöhnliche Verhandlungsmaxime (bzw. das gewöhnliche Verfahrensrecht einschliesslich des darin vorgesehenen Novenrechts) gilt, während der

be- klagten Partei die Bestreitungslast abgenommen wird und in Bezug auf klagehin- dernde Sachumstände auch verspätet bekannt gewordene Tatsachen von Amtes wegen zu berücksichtigen sind. So bezieht sich die Pflicht zur amtswegigen Prü- fung grundsätzlich auch auf die Ebene der Sachverhaltsermittlung. Die Gefahr, dass ein Sachurteil trotz Fehlens einer Prozessvor- aussetzung ergeht, kann es rechtfertigen, verspätet vorgebrachte Tatsachen zu berücksichtigen. Der Richter muss lediglich von Amtes wegen erforschen, ob Tatsachen bestehen, die gegen das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen sprechen. Nicht verlangt wird dage- gen, Tatsachen, die für das Vorhandensein der Prozessvoraussetzungen spre- chen, zu berücksichtigen, wenn solche von der klagenden Partei nicht oder ver- spätet vorgebracht worden sind (vgl. BGer 4A\_229/2017 vom 7. Dezember 2017, Erw. 3.3.2, 3.4, 3.4.2 und 3.4.3 m.w.H.). Aufgrund der Geltung der vorgenannten "partiellen" Untersuchungsmaxime sind mithin sämtliche vom Gesuchsgegner im Verlauf des Berufungsverfahrens beige-

- 11 - brachten Urkunden betreffend das marokkanische Scheidungsverfahren (vgl. Urk. 78/4 [Apostille zum Urteil des Gerichts von D.\_\_\_\_\_ vom 9. Mai 2022], Urk. 88/5 [Rechtskraftbescheinigung des Gerichts von D.\_\_\_\_\_ vom 12. Oktober 2022, inklusive Apostille] und Urk. 100/6 [Vorladung des Gerichts von D.\_\_\_\_\_ vom 2. August 2021]) von Amtes wegen zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob diese Urkunden früher hätten erhältlich gemacht und eingereicht werden kön- nen (vgl. Urk. 83 S. 11 ff.; Urk. 91 S. 9 f.).  
C. Eintreten

### **E. 3.1**

Als bedürftig (vgl. Art. 117 lit. a ZPO) gilt eine Person, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind (BGE 141 III 369 E. 4.1 S. 371; BGE 35 I 221 E. 5.1 S. 223; BGE 128 I 225 E. 2.5.1). Dazu gehören nicht nur die Einkommens-, sondern auch die Vermögensverhältnisse (BGE 135 I 221 E. 5.1 S. 223; BGE 124 I 97 E. 3b S. 98; je mit Hinweisen). Der prozessuale Notbedarf ist nicht gleichzusetzen mit dem betriebsrechtlichen Notbedarf, da jener 10-30 Prozent über dem Grundbedarf liegt und zudem laufende Steuern mitzuberechnen sind (Mohs, OFK-ZPO, Art. 117 N 5; Botschaft ZPO BBl 2006 7221, S. 7301 f.). Schuldver- pflichtungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie tatsächlich erfüllt wer- den (sog. Effektivitätsgrundsatz; Emmel in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leu- enberger, ZPO-Komm, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 117 N 9; BGE 135 I 221 E. 5.2.2 S. 228; BK ZPO-Bühler, N 196 zu Art. 117). Im Kanton Zürich wer- den sodann auch die gerichtsnotorischen Kommunikationskosten samt Serafe- Gebühren im Umfang von rund Fr. 150.– pro Monat miteinberechnet (vgl. z.B. OGer ZH PC150059 vom 30.11.2015, E. 3.3.2). Zudem ist ein Zuschlag auf dem Grundbetrag zu gewähren (BGer 8C\_772/2010 vom 2. Dezember 2010, E. 2.6; OGer ZH LZ210024 vom 25.01.2022, E. 6.2, S. 9; vgl. auch Wuffli/Fuhrer, Hand- buch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, 2019, S. 91-123, N 288).

- 29 -

### **E. 3.2**

Die prozessuale Bedürftigkeit der Gesuchstellerin ist ohne weiteres ausge- wiesen. Sie erzielt kein Einkommen und ist nach wie vor fürsorgeabhängig (Prot. I S. 20; Urk. 83 S. 13 f.; Urk. 85/2). Die vom Gesuchsgegner nachzuzahlenden Un- terhaltsbeiträge gehen im

Umfang der Unterstützung durch die Fürsorge auf diese über (vgl. Art. 176a ZGB i.V.m. Art. 131a ZGB; Art. 166 OR).

### **E. 3.3**

Der Gesuchsgegner arbeitete als Buschauffeur für die E.\_\_\_\_\_. Mit Verfügung vom 16. Juni 2022 wurde die Lohnzahlung jedoch per 14. Juni 2022 eingestellt, weil er seit dem 25. April 2022 unentschuldigt nicht zur Arbeit erschienen war. Per 30. September 2022 wurde das Arbeitsverhältnis aufgelöst. Laut ärztlichem Zeugnis war er ab 19. Juli 2022 weiterhin zu 100 % krankgeschrieben. Am 21. Juli 2022 meldete sich der Gesuchsgegner zur Arbeitsvermittlung (100 %, ganztags). Weil er noch in einem Arbeitsverhältnis stand, konnte er erst ab dem 1. Oktober 2022 Arbeitslosentaggelder beanspruchen (Urk. 70 S. 9; Urk. 68/15e, /15f, /16-19; Urk. 73/2; Art. 8 Abs. 1 lit. a und Art. 10 Abs. 1 AVIG). Die monatlich ausbezahlten Arbeitslosentaggelder dürften sich in der Grössenordnung von Fr. 3'600.– bewegen (Fr. 5'900.– monatlicher versicherter Bruttoverdienst [Urk. 73/2], davon 70 % [Art. 22 Abs. 2 lit. a AVIG], abzüglich Sozialabzüge von zirka 8 % und Quellensteuer von rund 5 % [vgl. Urk. 73/2]). Der zivilprozessuale Bedarf des Gesuchsgegners präsentiert sich folgendermassen: Fr. 1'200.– Grundbetrag, alleinstehend (Kreisschreiben Ziffer I); Fr. 300.– 25 %-Zuschlag; Fr. 1'100.– Wohnkosten, inklusive Nebenkosten (Urk. 37/8); Fr. 329.– Krankenkasse (KVG, Urk. 37/6); Fr. 150.– notorische Kommunikationspauschale; Fr. 85.– Mobilitätskosten (Bewerbungen, Kurse etc., 1-2 Zonen); Fr. 3'164.– total  
Regelmässige aktuelle Zahlungen hinsichtlich des Privatkredits bei der Migros Bank (vgl. Urk. 68/13-14) wurden im Berufungsverfahren weder substantiiert noch belegt (Urk. 70 S. 23) und sind entsprechend nicht zu berücksichtigen. Somit verbleibt dem Gesuchsgegner ein monatlicher Überschuss von Fr. 436.– (Fr. 3'600.– abzüglich Fr. 3'164.–). Allerdings muss er nunmehr der Gesuchstellerin die Unterhaltsbeiträge nachzahlen (vgl. Urk. 81). Die Unterhaltsbeiträge sind praxisgemäss bei der Beurteilung der Mittellosigkeit mitzuberechnen, zumal keinerlei Hin-

- 30 - weise bestehen, wonach der Gesuchsgegner die geschuldeten Unterhaltsbeiträge nicht bezahlen wird bzw. diese nicht einbringlich sein sollten. Seine einkommensmässige Mittellosigkeit ist daher zu bejahen. Zudem ist davon auszugehen, dass der Gesuchsgegner nicht über namhafte Vermögenswerte verfügt (vgl. Urk. 73/3), vielmehr ist er verschuldet (vgl. Urk. 68/13).

### **E. 3.4**

Nach dem Gesagten ist dem Gesuchsgegner im Berufungsverfahren die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung zu bewilligen. Angesichts seiner prozessualen Bedürftigkeit ist das Gesuch der Gesuchstellerin um Bezahlung eines Prozesskostenbeitrages abzuweisen. Weil die Gesuchstellerin im Berufungsverfahren keine Kosten zu tragen hat, erweist sich ihr Armenrechtsgesuch diesbezüglich als gegenstandslos. Da die ihr vom Gesuchsgegner zu bezahlende Parteientschädigung für das Berufungsverfahren in der Höhe von Fr. 3'500.– mit Blick auf die Bedürftigkeit des Gesuchsgegners allerdings voraussichtlich uneinbringlich sein wird, ist der Gesuchstellerin in Gutheissung ihres entsprechenden Gesuchs Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ als unentgeltliche Rechtsvertreterin zu bestellen und ihr die Parteientschädigung direkt aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Mit der Zahlung geht der Anspruch auf den Kanton über (vgl. Art. 122 Abs. 2 ZPO). Es wird beschlossen: 1. Die Adresse der Gesuchstellerin bleibt gesperrt und wird dem Gesuchsgegner nicht bekanntgegeben. Der

ungeschwärzte Mietvertrag verbleibt als Urk. 52/2 bei den vorinstanzlichen Akten und wird dem Gesuchsgegner nicht zur Einsicht gegeben. 2. Das Gesuch der Gesuchstellerin betreffend Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Berufungsverfahren wird als gegenstandslos erledigt ab- geschrieben. 3. Der Gesuchstellerin wird im Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechts- vertretung bewilligt und Rechtsanwältin lic. iur. Y. \_\_\_\_\_ als unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt.

- 31 - 4. Dem Gesuchsgegner wird im Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechts- pflege gewährt und Rechtsanwalt MLaw X. \_\_\_\_\_ als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. 5. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung gemäss nachfolgendem Erkenntnis. Es wird erkannt: 1. Dispositiv-Ziffer 1 der Verfügung des Einzelgerichts im summarischen Ver- fahren am Bezirksgericht Dietikon vom 2. August 2022 (Adresssperre) wird bestätigt. 2. Dispositivziffer 3 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Dietikon vom 2. August 2022 wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt: "3. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für sich per- sönlich wie folgt monatliche Unterhaltsbeiträge zu bezahlen: - Fr. 2'047.40 rückwirkend ab November 2021 bis und mit April 2022; - Fr. 2'376.40 rückwirkend ab Mai 2022 bis und mit Februar 2023. Diese Unterhaltsbeiträge sind zahlbar monatlich im Voraus, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats." 3. Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen und das Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Dietikon vom 2. August 2022 bestätigt. 4. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 5'000.– festgesetzt. 5. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Ge- suchsgegner auferlegt, jedoch zufolge der ihm gewährten unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Nach- zahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten. 6. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für das Beru- fungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.– zu bezahlen. Diese

- 32 - Entschädigung wird der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Gesuchstelle- rin im Berufungsverfahren, Rechtsanwältin lic. iur. Y. \_\_\_\_\_, direkt aus der Gerichtskasse zugesprochen. Der Anspruch auf die unerhältliche Parteient- schädigung geht im Umfang von Fr. 3'500.– auf die Gerichtskasse über. 7. Der Antrag der Gesuchstellerin auf Leistung eines Prozesskostenbeitrages wird abgewiesen.

## **E. 8**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage von Kopien von Urk. 105, 105A, 106 und 107/7, sowie an die Vorinstanz und mit Formular an das Migrationsamt des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zü- rich, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

## **E. 9**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG sowie ein Entscheid über vorsorg- liche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine

aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 33 - Zürich, 8. Mai 2023 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die  
Gerichtsschreiberin: lic. iur. M. Reuss Valentini versandt am: ip

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.